



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 54

September 2020

Registernummer: 25412265365-88

Stellungnahme zum Fahrplan zur Digitalisierung der Justiz in der EU - (2020)4029305 - 22.09.2020

Mitglieder des Ausschusses Europa

RAuN Kay Thomas Pohl (Vorsitzender)

RA Dr. Hans-Joachim Fritz

RA Marc A. Gimmy

RAin Dr. Margarete Gräfin von Galen

RA Andreas Max Haak

RA Dr. Frank J. Hospach

RA Guido Imfeld

RA Dr. Christian Lemke

RAin Dr. Kerstin Niethammer-Jürgens

RA Dr. Hans-Michael Pott

RA Jan K. Schäfer

RA Franz Josef Schillo

RAin Stefanie Schott

RA Andreas von Máriássy

RA Dr. Thomas Westphal

RAuN Dr. Thomas Remmers

RAin Julia von Seltmann, Bundesrechtsanwaltskammer, Berlin (Berichterstatlerin)

RAin Dr. Heike Lörcher, Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel

RAin Astrid Gamisch, Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel

RAin Franziska Läßle, Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel

Referent Rafael Javier Weiske, Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel

Verteiler: Europäische Kommission (GD JUST)

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9 Tel. +49.30.28 49 39 -0
10179 Berlin Fax +49.30.28 49 39 -11
Deutschland Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9 Tel. +32.2.743 86 46
1040 Brüssel Fax +32.2.743 86 56
Belgien Mail brak.bxl@brak.eu

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit etwa 165.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Stellungnahme

Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) begrüßt die Initiative der Europäischen Kommission, die Digitalisierung der Justiz zu fördern. Sie stimmt mit der Europäischen Kommission darin überein, dass die digitale Transformation und somit auch die Digitalisierung der Justizsysteme eine wichtige Rolle im Hinblick auf die Modernisierung und Effektivität der Justiz, die Beschleunigung der Verfahren und den Zugang zum Recht spielt.

Die folgende Stellungnahme beschränkt sich auf die Interessen der Anwaltschaft an der Digitalisierung der Justiz und dem elektronischen Rechtsverkehr. Für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind die Werkzeuge und Instrumentarien des elektronischen Rechtsverkehrs eine wichtige Unterstützung ihrer täglichen Arbeit. Die Anwaltschaft ist die Hauptnutzerguppe des elektronischen Rechtsverkehrs. Aus ihrer Erfahrung heraus und unter Berücksichtigung der anwaltlichen Core-Values kann sie wertvolle Hinweise geben, was bei einem Fortschreiten der Digitalisierung der Justiz zu beachten ist.

In Deutschland ist der elektronische Rechtsverkehr bereits weit fortgeschritten. In Deutschland findet der elektronische Rechtsverkehr zwischen Gerichten, Behörden, Rechtsanwälten, Notaren, Bürgern und Unternehmen über die sogenannte EGVP-Infrastruktur auf der Grundlage des OSCI-Standards statt. Am 01.01.2018 sind gesetzliche Regelungen für die elektronische Kommunikation mit den Staatsanwaltschaften und Gerichten in Kraft getreten. Seitdem ist die Anwaltschaft verpflichtet, elektronische Dokumente von Gerichten, Staatsanwaltschaften und Behörden empfangen zu können, zur Kenntnis zu nehmen und Empfangsbekanntnisse auf elektronischem Weg zurückzugeben. Die Anwaltschaft verfügt dazu über das sogenannte besondere elektronische Anwaltspostfach, das in die EGVP-Infrastruktur eingegliedert ist. Das besondere elektronische Anwaltspostfach wird auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10.10.2013 gemäß § 31a der Bundesrechtsanwaltsordnung von der BRAK allen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zur Verfügung gestellt. Die BRAK hat es auf Kosten der Anwaltschaft entwickelt und betreibt es seitdem für alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als hoheitliche, das heißt gesetzlich geregelte, Aufgabe.

Dem Schriftformerfordernis wird entweder durch den Einsatz der qualifizierten elektronischen Signatur oder durch die Verwendung des sogenannten sicheren Übermittlungswegs genügt. Der sichere Übermittlungsweg setzt voraus, dass der Postfachinhaber selbst an seinem Postfach angemeldet ist und die Versendung selbst vornimmt. Das System erkennt, ob der Postfachinhaber im Zeitpunkt des Versands selbst angemeldet war und bringt dann eine Systemsignatur an der Nachricht an.

Neben den besonderen elektronischen Anwaltspostfächern existieren in Deutschland andere besondere elektronische Postfächer für professionelle Nutzer. Notare nutzen das besondere elektronische Notarpostfach, dessen Bereitstellung im Verantwortungsbereich der Bundesnotarkammer liegt. Behörden sowie sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts können das besondere elektronische Behördenpostfach nutzen. Andere professionelle Nutzer, wie zum Beispiel Bürger oder Unternehmen können auf öffentlich zur Verfügung gestellte Sende- und Empfangskomponenten zugreifen, um am elektronischen Rechtsverkehr teilzunehmen.

Nutzen und Vorteile des elektronischen Rechtsverkehrs sind aus Sicht aller Teilnehmer am elektronischen Rechtsverkehr:

- „Rund um die Uhr“-Zugang zu den teilnehmenden Gerichten und Behörden,
- sichere und zuverlässige Übertragung von Nachrichten,
- geschützte Kommunikation durch den Einsatz kryptografischer Mechanismen,
- Zeit- und Kostenersparnis,
- Möglichkeit der elektronischen Weiterverarbeitung durch die Übermittlung von Strukturdaten,
- sofortige signierte Eingangsbestätigung der Empfangseinrichtung des Gerichts oder der Behörde,
- „Elektronischer Rechtsverkehr aus einer Hand“, das bedeutet, dass nur eine Software für das Zusammenstellen, gegebenenfalls Signieren, Verschlüsseln und Übertragen von Nachrichten eingesetzt werden muss.

Für die Anwaltschaft sind darüber hinaus noch folgende Punkte von Bedeutung:

Systeme zur Digitalisierung der Justiz, die im grenzüberschreitenden elektronischen Rechtsverkehr eingesetzt werden, müssen eine Operabilität mit den genutzten nationalen Systemen aufweisen. Dies ist auch eine Forderung der EU-Kommission. Dabei ist aber zu beachten, dass die Systeme, die bereits in den verschiedenen Mitgliedstaaten im Einsatz sind und sich in der Praxis bewährt haben, berücksichtigt und einbezogen werden müssen, anstatt Interoperabilität so zu verstehen, dass bestimmte Anforderungen seitens der EU-Kommission vorgegeben werden, die seitens der nationalen Systeme nicht erfüllt werden können. Aus Sicht der Anwaltschaft in Deutschland wäre es sinnvoll, Schnittstellen zu schaffen, an die die nationalen Systeme angebunden werden können. Dies hätte den Vorteil, dass alle am elektronischen Rechtsverkehr Teilnehmenden über die bei ihnen verwendeten Systeme die Schnittstelle adressieren und so am grenzüberschreitenden elektronischen Rechtsverkehr teilnehmen könnten. Die Verwendung eines Systems für alle Formen des elektronischen Rechtsverkehrs steigert dessen Akzeptanz bei den Nutzerinnen und Nutzern ganz erheblich.

Ein weiterer Punkt, der für die Anwaltschaft besonders wichtig ist, ist die Unabhängigkeit der Anwaltschaft. Der Gesetzgeber hat in Deutschland bewusst die Implementierung und den Betrieb der besonderen elektronischen Anwaltspostfächer der BRAK als hoheitliche Aufgabe übertragen. Damit ist gewährleistet, dass die Systeme der Anwaltschaft getrennt von den Systemen der Justiz und Behörden betrieben werden. Insbesondere die Datenhaltung erfolgt getrennt voneinander. Dadurch werden die anwaltlichen Core-Values wie Unabhängigkeit, Verschwiegenheit und Beschlagnahmefreiheit garantiert. Dieses hohe Gut muss auch bei der Fortentwicklung des grenzüberschreitenden elektronischen Rechtsverkehrs erhalten bleiben.

Da die BRAK die Systeme zur Nutzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs selbst betreibt, wendet sich die BRAK gegen ein Monitoring ihrer Systeme durch die Öffentliche Hand. Im Interesse der Anwaltschaft und im Interesse eines funktionierenden elektronischen Rechtsverkehrs, der gesetzlich geregelt und durch Verordnungen ausgestaltet ist, übernimmt die BRAK die Verantwortung für die Sicherheit des Systems einschließlich der ständigen Verfügbarkeit. Ein Monitoring insbesondere hinsichtlich der Einhaltung von Service Levels und Standards ist weder erforderlich noch angezeigt. Auch Tests durch die Öffentliche Hand oder ein Zulassungsverfahren werden aus Gründen der Unabhängigkeit der Anwaltschaft abgelehnt. Durch die gesetzlichen Regelungen ist gewährleistet, dass eine Kommunikation über einen gewissen Standard, den OSCI-Standard, zwischen allen Teilnehmern am elektronischen Rechtsverkehr gesichert ist. Dieses System hat sich bewährt und muss im Interesse einer unabhängigen Anwaltschaft aufrecht erhalten bleiben.